

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1983

Ausgegeben am 25. Jänner 1983

16. Stück

32. Verordnung: Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft

33. Verordnung: Gemäß § 11 des Saatgutgesetzes zu entrichtende Plombierungsgebühr

32. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 10. Jänner 1983 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft

Auf Grund des § 17 Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, wird verordnet:

§ 1. Der Gewinn nichtbuchführungspflichtiger land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und Nebenbetriebe, deren Inhaber über diese Betriebe weder ordnungsmäßige Bücher noch Aufzeichnungen führen, die eine Gewinnermittlung nach § 4 des Einkommensteuergesetzes 1972 ermöglichen, ist auf Grund des Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes nach folgenden Bestimmungen zu ermitteln.

§ 2. (1) Der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft ist mit einem Durchschnittssatz von 31 vH des zum 1. Jänner des zu veranlagenden Kalenderjahres maßgebenden Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens — ausgenommen gärtnerisches Vermögen (§ 49 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 172/1971 und BGBl. Nr. 320/1977) — einschließlich der Einheitswertanteile der Zupachtungen, abzüglich der Einheitswertanteile der Verpachtungen zu ermitteln (Grundbetrag).

(2) Der Gewinn aus der Bewirtschaftung von Alpen, für die ein Vergleichswert gemäß § 39 Abs. 2 Z 1 lit. b des Bewertungsgesetzes 1955 gesondert festgestellt wurde, ist mit dem Durchschnittssatz von 8 vH dieses Wertes zu ermitteln. Bei der Ermittlung des Grundbetrages (Abs. 1) scheidet der Vergleichswert der Alpbetriebe aus.

§ 3. (1) Gehören zu einem landwirtschaftlichen Betrieb forstwirtschaftlich genutzte Grundflächen und entfällt auf diese mindestens ein Teileinheitswert von 100 000 S, so ist der Gewinn aus den forstwirtschaftlich genutzten Flächen durch Einnahmen-Ausgabenrechnung gesondert zu ermit-

eln. Ist der Gewinn aus forstwirtschaftlich genutzten Flächen nicht gesondert zu ermitteln, so ist er mit dem Durchschnittssatz von 10 vH des auf die forstwirtschaftlich genutzten Flächen entfallenden Teiles des Einheitswertes zu berechnen. Bei der Ermittlung des Grundbetrages (§ 2 Abs. 1) scheidet der auf die forstwirtschaftlich genutzten Flächen entfallende Anteil des Einheitswertes aus.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 sind auch anzuwenden, wenn zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb nur forstwirtschaftlich genutzte Grundflächen gehören.

§ 4. (1) Der Gewinn aus Weinbau (Wein, Weintrauben, Maische, Traubensaft, Traubenmost und Sturm) ist durch Einnahmen-Ausgabenrechnung gesondert zu ermitteln. Wenn die weinbaulich genutzte Grundfläche 60 a nicht übersteigt, unterbleibt die gesonderte Ermittlung des Gewinnes aus Weinbau.

(2) Als Betriebsausgaben sind je Hektar weinbaulich genutzter Grundfläche in den Gebieten (siehe Anlage) folgende Beträge anzusetzen: %

im Gebiet 1	50 000 S,
im Gebiet 2	45 000 S,
im Gebiet 3	40 000 S.

Neben diesen Pauschbeträgen sind auch die an das Finanzamt abzuführende Umsatzsteuer, die Alkoholabgabe und die Getränkesteuer sowie die mit dem Verkauf von Wein in Flaschen und im Buschenschank verbundenen Ausgaben zu berücksichtigen.

(3) Der Abzug der gemäß Abs. 2 ermittelten Betriebsausgaben darf nur bis zur Höhe der Betriebseinnahmen erfolgen. Weist der Steuerpflichtige die gesamten Betriebsausgaben aus dem Weinbau nach, dann sind die Betriebsausgaben in der nachgewiesenen Höhe abzusetzen.

(4) Ist gemäß Abs. 1 der Gewinn aus Weinbau gesondert zu ermitteln, dann ist der auf die weinbaulich genutzten Flächen entfallende Teil des Einheitswertes bei der Berechnung des Grundbetrages gemäß § 2 Abs. 1 auszuscheiden.

(5) Übersteigt die weinbaulich genutzte Grundfläche nicht 60 a, dann sind abweichend von Abs. 1 zweiter Satz die Gewinne aus Buschenschank und Bouteillenweinverkauf gesondert zu ermitteln. Dabei sind von den Einnahmen aus Buschenschank und Bouteillenweinverkauf die für den Eigenverbrauch der entsprechenden Mengen an Wein (Traubensaft, Traubenmost und Sturm) anzusetzenden Werte und die mit dem Buschenschank und dem Bouteillenweinverkauf verbundenen Ausgaben abzuziehen.

§ 5. Bei außergewöhnlichen Ernteschäden wie durch Dürre, Hochwasser oder Hagelschlag, Wind- oder Schneebruch und bei gesonderten Viehverlusten sind die auf Grund der Durchschnittssätze (§ 2, § 3 Abs. 1 vorletzter Satz und § 4 Abs. 1 zweiter Satz) sich ergebenden Gewinnbeiträge entsprechend dem eingetretenen Schaden zu vermindern.

§ 6. (1) Die sich nach den Bestimmungen der §§ 1 bis 5 ergebende Gewinnsumme ist um die verminderten Pachtzinse zu erhöhen und um den Wert der Ausgedingslasten (Geld- und Sachleistungen), um die geleisteten Sozialversicherungsbeiträge und Beiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sowie um die bezahlten Pachtzinse und Schuldzinsen zu vermindern. Eine Aufteilung der gewinnmindernden Beträge auf die einzelnen nach den Bestimmungen der §§ 1 bis 5 ermittelten Gewinne hat nicht zu erfolgen. Die gewinnmindernden Beträge dürfen nicht zu einem Verlust führen.

(2) Die aus Sachbezügen bestehenden Ausgedingslasten sind gemäß § 15 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1972 mit den üblichen Mittelpreisen des Verbrauchsortes anzusetzen.

§ 7. Die Verordnung ist bei der Veranlagung für die Kalenderjahre 1982 und 1983 anzuwenden.

Salcher

Anlage

Einteilung der Gebiete

a) Bundesland Wien

Gebiet 1: XVI., XVII., XVIII. und XIX. Gemeindebezirk und vom XXIII. Gemeindebezirk die Katastralgemeinde Mauer.

Gebiet 2: Alle nicht zum Gebiet 1 gehörenden Gemeindebezirke.

b) Bundesland Niederösterreich

Gebiet 1: Gerichtsbezirk Spitz, vom Gerichtsbezirk Krems an der Donau die Katastralgemeinden Mitterarnsdorf und Oberarnsdorf, die Katastralgemeinde Stein und alle im Donautal stromaufwärts

von Stein gelegenen Ortsgemeinden sowie die Katastralgemeinde Rehberg und alle im Kremstal flussaufwärts von Rehberg gelegenen Ortsgemeinden, vom Gerichtsbezirk Langenlois die Ortsgemeinde Zöbing am Kamp und alle im Kamptal flussaufwärts von Zöbing am Kamp gelegenen Ortsgemeinden, vom Gerichtsbezirk Korneuburg die Ortsgemeinden Bisamberg und Langenzersdorf.

Gebiet 2: Gerichtsbezirk Krems an der Donau, soweit nicht im Gebiet 1, Gerichtsbezirk Langenlois, soweit nicht im Gebiet 1, Gerichtsbezirk St. Pölten, Gerichtsbezirk Tulln, Gerichtsbezirk Kirchberg am Wagram, Gerichtsbezirk Korneuburg, soweit nicht im Gebiet 1, Gerichtsbezirk Klosterneuburg, Gerichtsbezirk Mödling, Gerichtsbezirk Baden, Gerichtsbezirk Pottenstein.

Gebiet 3: Alle übrigen Gerichtsbezirke.

c) Bundesland Burgenland

Gebiet 1: Vom Gerichtsbezirk Oberwart die Ortsgemeinden Eisenberg an der Pinka und Hannersdorf.

Gebiet 2: Vom Gerichtsbezirk Eisenstadt die Ortsgemeinden Breitenbrunn und Donnerskirchen, die Freistadt Eisenstadt, die Ortsgemeinden Großhöflein, Kleinhöflein im Burgenland, Mörbisch am See, Müllendorf, Oggau, Purbach am Neusiedler See, die Freistadt Rust, die Ortsgemeinden Schützen am Gebirge und St. Georgen am Leithagebirge, Gerichtsbezirk Mattersburg, vom Gerichtsbezirk Neusiedl am See die Ortsgemeinden Neusiedl am See, Jois und Winden am See, Gerichtsbezirk Oberpullendorf, Gerichtsbezirk Oberwart, soweit nicht im Gebiet 1.

Gebiet 3: Alle übrigen Ortsgemeinden.

d) Bundesland Steiermark

Gebiet 1: Graz-Stadt, Ortsgemeinden Deutschlandsberg, Klöch, Seiersberg, Sulz-Laufeneck und Tieschen sowie alle Ortsgemeinden des Pol. Bezirkes Leibnitz.

Gebiet 2: Alle Ortsgemeinden der Pol. Bezirke Graz-Umgebung und Deutschlandsberg, soweit nicht im Gebiet 1, sowie alle Ortsgemeinden des Pol. Bezirkes Voitsberg.

Gebiet 3: Alle übrigen Ortsgemeinden.

33. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 14. Jänner 1983 über die gemäß § 11 des Saatgutgesetzes 1937, BGBl. Nr. 236, zu entrichtende Plombierungsgebühr

Auf Grund des § 11 des Saatgutgesetzes 1937, BGBl. Nr. 236, wird verordnet:

§ 1. (1) Für Plombierungen gemäß der §§ 6 Abs. 1 und 8 Abs. 1 des Saatgutgesetzes 1937 ist

eine Plombierungsgebühr an die Anstalt oder Stelle zu entrichten, die die Plombierungen vornimmt.

(2) Die Plombierungsgebühr besteht aus den Kosten der Plombierung, der zu diesem Zweck vorgenommenen Probeentnahmen und der Untersuchungen. Ihre Höhe ist bei Plombierungen gemäß § 6 Abs. 1 des Saatgutgesetzes 1937 auf Grund des in der Anlage A angeführten Tarifes, bei Plombierungen gemäß § 8 Abs. 1 des Saatgutgesetzes 1937 auf Grund des in der Anlage B angeführten Tarifes festzusetzen.

(3) Ein Punkt der in den Anlagen A und B angeführten Tarife entspricht einem Betrag von 6,70 S.

§ 2. Wird für eine Probeentnahme eine Dienstreise vorgenommen, so ist diese, dem Grundsatz

der Kostendeckung entsprechend, in Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Reisegebührenvorschriften zu vergüten.

§ 3. Für Untersuchungen, die außerhalb der Reihe des normalen Probeneinganges durchgeführt werden sollen, ist ein Zuschlag von 100 % der Untersuchungskosten zu entrichten.

§ 4. Wird die Plombierungsgebühr nicht ohne weiteres entrichtet, ist sie vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Bescheid vorzuschreiben.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. Feber 1983 in Kraft.

Haiden

Anlage A

(§ 6 Abs. 1 des Saatgutgesetzes 1937 — Plombierungen von Saatgutpartien für den Inlandsverkehr)

I. Kosten der Plombierung:

Tarifpost	Code-Nr.	Bezeichnung	Kosten in Punkten
A	16010	Kosten für jeden plombierten Sack (Bei Packungen von 20 kg Bruttogewicht und weniger oder bei Umplombierungen ermäßigen sich die Kosten für die Plombierung um 50 %)	1,2
B	16020	Ersatz von beschädigten oder in Verlust geratenen Anhängern und Klebezetteln pro Stück	2
C	16020	zusätzliche Klebesiegel pro Stück	0,1

II. Kosten der Probeentnahme:

Tarifpost	Code-Nr.	Bezeichnung	Kosten in Punkten
A	16015	Kosten für jeden bemusterten Sack	1

III. Kosten der Untersuchung:

1. Kleearten und Timothe:

Tarifpost	Code-Nr.	Bezeichnung	Kosten in Punkten
A	16080	Grundkosten (Es werden nur Vollanalysen durchgeführt. Wassergehaltsbestimmungen werden gesondert berechnet.)	12
B	16085	Zusatzkosten für Ampfer- und Sklerotienbesatz	4
C	16090	Zusatzkosten für Seidenuntersuchung pro Analyse	8
D	16095	Zusatzkosten für die Untersuchung der Echtheit von Alexandrinerklee	8
E	16100	Zusatzkosten für den Homogenitätstest pro Partie	12
F	16125	Wassergehaltsbestimmungen	8

Bei Nachplombierungen (Umplombierungen) entfallen die Zusatzkosten.

2. Futterrüben:

Tarifpost	Code-Nr.	Bezeichnung	Kosten in Punkten
A	16105	Rüben, mehrkeimiges Saatgut	16
B	16110	Rüben, Monogerm-, Präzisions- und Pillensaatgut	20
C	16125	Wassergehaltsbestimmungen	8

Anlage B

(§ 8 Abs. 1 des Saatgutgesetzes 1937 — Plombierungen von Saatgutpartien, die für die Ausfuhr bestimmt sind)

I. Kosten der Plombierung:

Tarifpost	Code-Nr.	Bezeichnung	Kosten in Punkten
A	16045	Kosten für jeden plombierten Sack	0,5

II. Kosten der Probeentnahme:

Tarifpost	Code-Nr.	Bezeichnung	Kosten in Punkten
A	16050	Kosten für jeden bemusterten Sack	1

III. Kosten der Untersuchung:**1. Kleearten:**

Tarifpost	Code-Nr.	Bezeichnung	Kosten in Punkten
A	16080	Grundkosten (Es werden nur Vollanalysen durchgeführt. Wassergehaltsbestimmungen werden gesondert berechnet.)	12
B	16085	Zusatzkosten für Ampfer- und Sklerotienbesatz	4
C	16090	Zusatzkosten für Seidenuntersuchung pro Analyse	8
D	16095	Zusatzkosten für die Untersuchung der Echtheit von Alexandrinerklee	8
E	16100	Zusatzkosten für den Homogenitätstest pro Partie	12
F	16125	Wassergehaltsbestimmungen	8

2. Futterrüben:

Tarifpost	Code-Nr.	Bezeichnung	Kosten in Punkten
A	16105	Rüben, mehrkeimiges Saatgut	16
B	16110	Rüben, Monogerm-, Präzisions- und Pillensaatgut	20
C	16125	Wassergehaltsbestimmungen	8

3. Getreide und Mais:

Tarifpost	Code-Nr.	Bezeichnung	Kosten in Punkten
A	16120	Getreide	13
B	16115	Mais	20
C	16125	Wassergehaltsbestimmungen	8

4. Zuckerrüben:

Tarifpost	Code-Nr.	Bezeichnung	Kosten in Punkten
A	16105	Rüben, mehrkeimiges Saatgut	16
B	16110	Rüben, Monogerm-, Präzisions- und Pillensaatgut	20
C	16125	Wassergehaltsbestimmungen	8